

Gesellschaftsvertrag WandelGut gGmbH

Präambel

Die WandelGut gGmbH hat die Vision ein gesundes Leben für Mensch und Natur zu schaffen. Dieser Vision folgend, schafft sie Netzwerke aus gemeinschaftlichen Lebens- und Wirkorten, die danach streben, das nötige Potential zu entfalten, um die bestehende Ordnung, hin zu einer lebensnährenden zu transformieren.

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: WandelGut gGmbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist 23909 Mechow.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von:
 - a) des Umwelt- und Klimaschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 - b) Gleichberechtigung und Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 Nrn. 13 und 18 AO)
 - c) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO)
 - d) der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr 7 AO)
 - e) Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO)
 - f) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO)
3. Der Zweck der Körperschaft wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht, die ihren Gegenstand bilden:
 - a) die Entwicklung und Erprobung von Konzepten zu ressourcenschonenden, klimafreundlichen sowie diversitätssensiblen, gemeinschaftlichen und sozial nachhaltigen Lebens- und Arbeitsweisen (z.B. Sharing Plattform, Mehrgenerationale Fürsorge, interkulturelles Wohnen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, lokale Ökonomie). Zur Erprobung dieser Konzepte, stellt die WandelGut gGmbH Projekt- und Wohnflächen, sowie Know-How, Beratung und Netzwerke zur Verfügung.
 - b) Förderung und Integration von Gesellschaften mit ähnlichen transformativen Ansätzen. Zu diesem Zweck nimmt die WandelGut gGmbH solche Gesellschaften als Gesellschafterinnen auf und beteiligt sich an ihnen. Damit bietet die WandelGut gGmbH einen Rahmen zur gemeinsamen Organisation und vielfältigen Gestaltung des Gesamtprojekts.

- c) die langfristige Sicherung der gemeinsamen sozial-ökologischen Vision der Wandelgut gGmbH und all ihrer Gesellschafterinnen z.B. durch die jährliche Prüfung und Evaluation der beteiligten Projekte und Gesellschaften im Hinblick auf deren Beitrag zu einer ökologisch und sozial gerechten Welt (Z.B. Evaluation des CO₂ Ausstoßes, Ressourcenverbrauchs, der Diversität oder Partizipationsmöglichkeiten der Mitarbeitenden).
- d) die Förderung bürgerschaftlichen Engagements und Gleichberechtigung durch die Erprobung und Vermittlung partizipativer Ansätze der (Selbst)Organisation und Entscheidungsfindung auf Augenhöhe in allen Lebens- und Arbeitsbereichen.
- e) die Förderung der Gleichberechtigung und Solidarität durch die Reflexion gesellschaftlicher Verhältnisse und die Entwicklung und Erprobung von Konzepten, die gesellschaftlich diskriminierte Gruppen empowern/ermächtigen und Diversität wertschätzen.
- f) Bildungsarbeit durch Infoveranstaltungen, Workshops und Erstellung von Materialien zu den Themen Partizipation, Diversität, ökologisches Bauen-Leben-Arbeiten, sowie zu den Potentialen von gemeinschaftlichem, mehrgenerationalem Zusammenwirken.
- g) Unterstützung und Beratung bei der Entstehung und Stabilisierung von sozial-ökologischen Lebens- und Wirkorten in der Region sowie die Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Gruppen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die sich vergleichbaren Zwecken widmen.
- h) Förderung von Kunst und Kultur z.B. durch die Durchführung von Festen, Ausstellungen und Kultur-Veranstaltungen.
- i) Erhalt von Denkmalgebäuden die im Besitz der WandelGut gGmbH sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschaft kann alle Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
3. Durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
5. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und ihre zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (i. W.: fünfundzwanzigtausend Euro) und wird wie folgt übernommen:

- Tiny Barns GmbH (AG Lübeck HRB 21094 HL) übernimmt 10000 (i.W.: zehntausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1 €. 5000 Geschäftsanteile werden an den Wohn- und Sharing-Verein WandelGut e.V. übertragen und abgetreten, sobald dieser im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen ist.
- Solidarische Gemüsegiärtnerei GmbH (AG Lübeck HRB 21055 HL), übernimmt 5000 (i.W.: fünftausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1 €.
- Einkaufskooperative Tante Wandel e.V. (AG Lübeck VR 4553 HL) übernimmt 5000 (i.W.: fünftausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1 €.
- Local-IT e.V. (AG Lübeck VR 4500 HL) übernimmt 5000 (i.W.: fünftausend) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je 1 €.

2. Die Gesellschafter*innen leisten ihre Einlagen in bar und in voller Höhe.

§ 5 Gesellschafter*innen

Gesellschafter*innen der WandelGut GmbH können ausschließlich juristische Personen in Form von Vereinen, Genossenschaften und Kapitalgesellschaften sein.

§ 6 Aufnahme von Gesellschafter*innen

Voraussetzung für die Aufnahme einer neuen Gesellschaft als Gesellschafter*in der WandelGut GmbH ist, dass die WandelGut GmbH in den Entscheidungsstrukturen dieser Gesellschaft vertreten ist, um so die Einhaltung der Vision und Grundwerte in den beteiligten Gesellschaften zu sichern. Somit sollen möglichst Überkreuzbeteiligungen entstehen.

Bei Kapitalgesellschaften ist die WandelGut GmbH als Gesellschafterin zu beteiligen. Bei anderen Gesellschaftsformen, z.B. Vereinen und Genossenschaften ist eine vergleichbare Einbindung in die Entscheidungsstrukturen festzulegen.

§ 7 Soziokratie

1. Als Organisations- und Entscheidungsstruktur verwendet die WandelGut GmbH die Soziokratie. Siehe Buch „Soziokratie - Kreisstrukturen als Organisationsprinzip zur Stärkung der Mitverantwortung des Einzelnen“ von Barabra Strauch - 5. März 2018
2. Mindestens die vier Grundprinzipien der Soziokratie müssen ab einer Beschäftigung von 7 sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitende (ausgenommen Auszubildende) eingehalten werden, die an der WandelGut gGmbH als Gesellschafter*innen beteiligt sind.

Im Konfliktfall bei Gesellschafter*innen mit unter 7 sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitenden (ausgenommen Auszubildende), steht die WandelGut gGmbH als Mediatorin zur Verfügung.
3. Die Willensbildung der Gesellschafterversammlung wird in § 9 beschrieben.

§ 8 Gesellschaftsversammlung

1. Die Geschäftsführung beruft mindestens einmal im Jahr eine Gesellschaftsversammlung ein. Die Gesellschaftsversammlung kann auch von eine*r Gesellschafter*in einberufen werden. Die Form der Einberufung erfolgt nach § 51 GmbHG.
2. Die Zuständigkeit der Gesellschaftsversammlung bestimmt sich nach § 46 GmbHG und nach dieser Satzung.
3. Die Einladungsfrist für eine Gesellschaftsversammlung beträgt 4 Wochen. Wenn alle Gesellschafterinnen zustimmen, kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
Gesellschafter*innen müssen Vertreter*innen schicken, wenn sie selbst nicht teilnehmen können. Diese Vertreter*innen müssen Mitglied im Wohn- und Sharing-Verein WandelGut e.V. sein.
4. Wesentlicher Inhalte der Gesellschafterversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse, sind zu protokollieren. Die Protokolle sind in den Akten der Gesellschaft zu verwahren. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 9 Stimmrecht

1. Beschlüsse werden mit allen anwesenden Stimmen im soziokratischen Konsent gefasst.
2. Soziokratischer Konsent bedeutet, dass niemand schwerwiegende, begründete Einwände gegen eine Entscheidung äußert. Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum eine Entscheidung die Ziele der WandelGut GmbH gefährdet. Daher heißt soziokratischer Konsent im Sinne dieser Satzung, dass eine Entscheidung ohne Gegenstimme getroffen wird. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen.
Damit kann jede*r Gesellschafter*in unabhängig der Anzahl ihrer*seiner Gesellschafts- und Stimmanteile mit einem begründeten schwerwiegenden Einwand Entscheidungen verhindern.
3. Gelingt eine Entscheidung im Konsentverfahren nicht, wird die Entscheidung auf die nächste Gesellschaftsversammlung vertagt. Wird dort erneut kein Konsent gefunden, wird die Entscheidung an den TOP Kreis gegeben.

§ 10 Topkreis (Beirat)

1. Der Topkreis dient als Hüter der Vision. Hierzu ist es seine Aufgabe mindestens einmal im Jahr eine Evaluation hinsichtlich der Umsetzung der Vision in der WandelGut GmbH durchzuführen.
2. Des Weiteren ist der Topkreis das Entscheidungsgremium für Entscheidungen, für die in der Gesellschaftsversammlung kein Konsent gefunden werden kann.
3. Satzungsänderungen können nur mit Zustimmung des Topkreises Gültigkeit erlangen.
4. Der Topkreis setzt sich aus maximal 7 Personen wie folgt zusammen:
 - 3 Personen aus dem Mitgliederkreis des Wohnverein Wandelgut e.V., von denen mindestens eine Person der Geschäftsführung der Wandelgut gGmbH angehören muss.
 - 4 externe Expert*innen
5. Die Wahl der 3 Personen gem. Ziff. 4. 1 regelt die Geschäftsordnung.

6. Die 4 externen Mitglieder des Topkreises werden von der Mitgliederversammlung des Wohnverein WandelGut e.V. für 5 Jahre gewählt.
7. Die Mitglieder des Topkreises entscheiden im Fall des § 10.2 anstelle der Gesellschafterversammlung im Konsent. Sollte ein Konsent nicht zustande kommen, kann in der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit entschieden werden. Diese Sitzung muss mit einem Abstand von mindestens 14 Tagen zur Sitzung, in der kein Konsent gefunden wurde, abgehalten werden. § 8.4 gilt entsprechend.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen. Zwei Geschäftsführer*innen sind gemeinsam oder jeweils einzeln zusammen mit einem/r Prokuristen/in vertretungsberechtigt. Die Gesellschaftsversammlung kann allen, mehreren oder einem/einer Geschäftsführer*in Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Fällt die Zahl der Geschäftsführer*innen auf unter zwei, wird die Gesellschaft von dem/der verbliebenen Geschäftsführer*in allein vertreten.

Die Gesellschaftsversammlung kann alle, mehrere oder eine(n) Geschäftsführer*in von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen bestimmen sich durch diesen Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsführungsvertrag, die Geschäftsordnung sowie durch Weisungen der Gesellschaftsversammlung.
3. Bestellt werden können nur solche Geschäftsführer*innen, die durch in der Mitgliederversammlung der Wohn- und Sharing-Verein WandelGut e.V. als Kandidaten gewählt worden sind; die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter*innenversammlung. Die Bestellung der Organschaft erfolgt befristet, wenn der Wohn- und Sharing-Verein WandelGut e.V. Vorschläge gem. Ziff. 4 gemacht hat; die Fristenlauf beginnt mit der Eintragung des Amtsträgers im Handelsregister.
4. Die Wahlperiode wird vom Wohn- und Sharing-Verein WandelGut e.V. vorgeschlagen und die Bestätigung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung ist an die Vorschläge des Wohn- und Sharing-Verein WandelGut e.V. gebunden, es sei denn, es liegen wichtige Gründe vor.

§ 12 Geschäftsjahr / Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung sind bis spätestens 6 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung zu erstellen.

§ 13 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Verpfändung und Belastung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.
2. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen ist nur in Ausnahmefällen und nur nach Zustimmung aller Gesellschafterinnen möglich.

§ 14 Verkauf von Boden und Immobilien

1. Der Verkauf von Boden und Immobilien ist prinzipiell nicht möglich.
2. In Ausnahmefällen darf ein Verkauf von Grund und Immobilien mit Zustimmung aller Gesellschafter*innen und Zustimmung des Top-Kreises erfolgen.

§ 15 Austritt und Auflösung

1. Jede*r Gesellschafter*in kann aus der Gesellschaft durch Kündigung austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft. Der Austritt wird jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des/der kündigenden Gesellschafter*in zur Folge.
2. Der Geschäftsanteil des/der austretenden Gesellschafter*in wächst den verbleibenden Gesellschafter*innen zu gleichen Anteilen an.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Umwelt- und Klimaschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO). Immobilien sollen zusammenhängend bleiben. Die Destinitäre sollen auf der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, die über die Auflösung beschließt.

§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung des Geschäftsanteils mit Zustimmung des/der Gesellschafter*in ist jederzeit möglich.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann ohne Zustimmung des/der Gesellschafter*in durch Beschluss der Gesellschaftsversammlung erfolgen, wenn:
 - a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben wird oder
 - b) über das Vermögen des/der Gesellschafter*in das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse durch Gerichtsbeschluss abgelehnt wird.
 - c) es zu gravierenden Verstößen gegen den Gesellschaftszweck oder die Vision der WandelGut GmbH durch den/die Gesellschafter*in kommt und der TOP-Kreis der Einziehung des Geschäftsanteils ebenfalls zustimmt.
3. Der eingezogene Geschäftsanteil wächst den verbleibenden Gesellschafter*innen zu gleichen Anteilen an.
4. Die Einziehung wird mit der Beschlussfassung wirksam, wenn der/die betroffene Gesellschafter*in bei der Beschlussfassung zugegen ist, anderenfalls mit der Zustellung des Beschlussprotokolls.
5. Anstelle der Einziehung kann auch die Ausschließung beschlossen werden, wenn gleichzeitig bestimmt wird, wem die Geschäftsanteile rechtsgeschäftlich zu übertragen sind.

§ 17 Abfindung bei Einziehung eines Geschäftsanteils oder Kündigung

Für den Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils nach § 16 oder des Austritts durch Kündigung nach § 15 wird eine etwaige Abfindung des/der ausscheidenden Gesellschafter*in von allen Gesellschafter*innen einvernehmlich ausgeschlossen. Dies entspricht dem unter § 3 formulierten ideellen Gesellschaftszweck.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Die Gesellschaft trägt die entstehenden Gründungskosten und die anfallenden Steuern bis zu einem Betrag in Höhe von 2.500,00 €.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden ausschließlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.
